

## **Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung Baden vom 29. November 2021**

### **1. Bürgeraufnahmen**

In das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Baden werden aufgenommen:

Aus Datenschutzgründen wurden aus diesem Dokument sämtliche personenrelevante Daten entfernt.

### **2. Budget 2022 und Finanzplan 2022 - 2025**

2.1.

Das Budget der Ortsbürgergemeinde Baden für das Rechnungsjahr 2022 wird genehmigt.

2.2.

Der Finanzplan 2022 – 2025 wird zur Kenntnis genommen.

### **3. Änderung Fondszweck Wohnen im Alter**

Ziffer II des Reglements über den Fonds "Wohnen im Alter" der Ortsbürgergemeinde Baden wird wie folgt geändert:

Der Fonds bezweckt die Förderung von Wohnen und Leben im Alter, insbesondere durch das Unterstützen von Massnahmen oder das (Mit-) Finanzieren von Bauten, die ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben im Alter in der gewohnten Umgebung ermöglichen und begünstigen, beispielsweise durch Quartierläden und -treffpunkte oder Räume für medizinische, pflegerische und soziale Dienstleistungen für betagte Menschen.

### **4. Chrättli; Kauf Parzelle Nr. 3301 und Einräumung Baurecht**

4.1.

Für den Kauf der Parzelle Nr. 3301 (Chrättli) wird ein Verpflichtungskredit von CHF 360'000 zzgl. Nebenkosten von ca. CHF 5'000 zu Lasten des Fonds "Wohnen (und Leben) im Alter" genehmigt.

4.2.

Von den jährlich wiederkehrenden Erträgen von CHF 2'400 zu Gunsten der Erfolgsrechnung und der zukünftig geschuldeten Heimfallentschädigung zu Lasten der Ortsbürgergemeinde wird Kenntnis genommen.

4.3.

Der Einräumung eines Baurechts auf der genannten Parzelle zugunsten der Chrättli-Genossenschaft Allmend wird zugestimmt. Der vorliegende Entwurf des Baurechtsvertrags wird genehmigt.

### **5. Waldreglement**

§ 5 Abs. 2 des Waldreglements wird wie folgt angepasst:

Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Forstkommision von 7 Mitgliedern, die zur Mehrheit aus Ortsbürgerinnen/Ortsbürgern besteht.

## **6. Delegation von Kompetenzen an den Stadtrat und an die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde für die Amtsdauer 2022 - 2025**

### 6.1

Der Stadtrat wird für die Amtsdauer 2022 - 2025 ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde Käufe von Grundstücken, einschliesslich Ablösung von Kaufrechten, Entrichtungen von Vermittlungsgebühren und ähnlichen Leistungen bis zum Betrag von CHF 2 Mio. pro Geschäft zu tätigen.

### 6.2.

Der Stadtrat wird für die Amtsdauer 2022 - 2025 ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde

- unüberbaubare Restgrundstücke und Grundstückabschnitte für Grenzbereinigungen zu kaufen oder zu verkaufen,
- Dienstbarkeiten (inkl. Überbaurechte und Leitungsbaurechte, exkl. gewöhnliche Baurechte sowie Nutzungsrechte für Golfplatzzwecke im Gebiet Baldegg), Grundlasten und Grundpfandrechte zugunsten und zulasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen zu begründen, zu verlängern und aufzuheben,
- Dienstbarkeiten (inkl. alle Baurechte, exkl. Nutzungsrechte für Golfplatzzwecke im Gebiet Baldegg), Grundlasten und Grundpfandrechte zugunsten und zulasten der Ortsbürgergemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen anzupassen.

### 6.3.

Der Stadtrat wird für die Amtsdauer 2022 - 2025 zur Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten ermächtigt.

## **7. Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde; Festsetzung der Mitgliederzahl und Wahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2022 - 2025**

### 7.1.

Die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde für die Amtsdauer 2022 - 2025 wird auf neun festgesetzt.

### 7.2.

Folgende Mitglieder werden für die Amtsdauer 2022 - 2025 in die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde gewählt:

Stefan Bräm, Peter Conrad, Judith Delvecchio, Mark Füllemann, Stefan Jaecklin, Thomas Obrist, Beatrice Timcke, Judith Suter, August Köpfl

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 2.1., 3., 4.1., 4.3., 5., 6.1., 6.2., 6.3. und 7.1. unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie sind einer Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von mindestens 10 % der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses verlangt wird.

Baden, 29.11.2021

STADTRAT BADEN